

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 42.

Neuenbürg, Samstag den 14. März 1914.

72. Jahrgang.

Erscheint
Montag, Mittwoch,
Freitag und Samstag.
Preis vierteljährlich:
in Neuenbürg M. 1.35.
Durch die Post bezogen:
im Orts- und Nachbar-
orts-Verkehr M. 1.30.
im sonstigen inländ.
Verkehr M. 1.40; hiezu
je 20 Pf. Bestellgeld.

Abonnements nehmen alle
Postämter und Postboten
jedenfalls entgegen.

Anzeigenpreis:
die 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 12 Pf.,
bei Auskunftserteilung
durch die Exped. 15 Pf.
Reklamen
die 3 gesp. Zeile 25 Pf.
Bei späterer Insertion
entsprech. Rabatt.
Fernsprecher Nr. 4.
Telegraphen-Adresse:
„Enztäler, Neuenbürg“.

Rundschau.

Die Reichstagsverhandlungen haben endlich wieder einmal ein erfreulicheres Gesicht gezeigt. Die zweite Lesung des Kolonialgesetzes hat erwiesen, daß die uns so lange fremde Kolonialpolitik Volk und Regierung in Fleisch und Blut übergegangen ist. Man hat auf keiner Seite mehr Anstand genommen, zugestehen, daß auf diesem Gebiete früher große und grobe Fehler gemacht worden sind, diese Erkenntnisse hat aber auch zugleich den festen Willen erkennen lassen, diese Fehler nach Möglichkeit gut zu machen und an dem großen Bau in Zukunft einen ruhigen und sicheren Maßstab anzulegen. Maßlos in der Kritik war nur noch die Sozialdemokratie, aber selbst diese hat sich zu dem Bekenntnis durchgerungen, daß sie nicht wolle, daß die Kolonien preisgegeben werden und so haben wir die beste Aussicht, allmählich zu einer wirklichen zielbewußten Kolonialpolitik zu kommen und damit nicht nur die schweren Opfer, die wir hiesfür schon gebracht haben, auszugleichen, sondern unseren kolonialen Besitz immermehr zu einem wert- und bedeutungsvollen wirtschaftspolitischen Faktor auszubauen.

Berlin, 13. März. (Reichstag.) Am Bundesratspräsidenten Kriegsminister v. Falkenhayn. Präsident Kaempf eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 16 Min. Auf der Tagesordnung steht die Interpellation des Zentrums. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß es zwischen dem Leutnant La Balette vom 98. Infanterieregiment und dem von ihm in seiner Familienschere schwergeletzten Leutnant Haage vom selben Regiment zu einer Herausforderung zum Zweikampf gekommen ist unter Bedingungen, welche auf die Tötung des Gegners abzielten; daß der zukünftige Ehrentat auf diese Herausforderung zum Zweikampf entschieden hat, er sei außerstande, einen Ausgleich vorzuschlagen; daß dieser Entscheidung des Ehrentats gemäß der Zweikampf am 26. Februar d. J. in der Nähe von Metz stattgefunden hat und daß hierbei der beleidigte Leutnant Haage von dem Leutnant La Balette erschossen worden ist? Dält der Herr Reichskanzler die Behandlung des Falles durch den Ehrentat mit Gesetz und Recht für vereinbar? Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um dem Zweikampf im Heere wirksam entgegenzutreten? Dr. Gröber vom Zentrum begründet die Interpellation. Er erzählt den Hergang des Duells in Metz und seine Vorgeschichte, die man noch nicht genau kennt, in knappen, dürren Worten. Dann wirft er die Frage auf, ob der zuständige Kommandeur und der Ehrentat ihre Pflicht getan haben, um das Duell zu verhindern. Er zerlegt die Tätigkeit des Ehrentats, dem er vorwirft, gegen die göttliche Ordnung verstoßen zu haben. Nun antwortet der Kriegsminister. Er legt die Stellungnahme des Ehrentats, der den kaiserlichen Vorschriften gemäß gehandelt habe, dar und nimmt den beleidigten Leutnant in Schutz. Dann geht er auf Gröbers Auslassungen ein, die ihn nicht irre machen können. Oft muß der Kriegsminister auf Zwischenrufe eingehen. Hört, hört, ruft man, als er mitteilt, daß im Jahre 1913 unter 75 000 Offizieren nur 16 Duelle vorgekommen seien. Das geregelte Duell, erklärt der Kriegsminister, sei doch immerhin dem Präzedenzfall der unregelmäßigen Selbsthilfe vorzuziehen, wenn er auch anerkenne, daß das Duell ein untaugliches Mittel sei, den Schuldigen zu bestrafen oder Rache zu nehmen. Der Beifall ist härmlich. Einstimmig wird die Beratung der Interpellation beschlossen. Der Sozialdemokrat Haase eifert zunächst gegen den Kriegsminister. Dierauf präzisiert Abg. van Caller seinen Standpunkt dahin, daß der Zweikampf nicht entbehrlich sei. Graf v. Westarp dankt dem Kriegsminister für seine mannhaftige Haltung. Auch der Reichsparteiler Mertin ist zufrieden. Der Fortschrittler Blund

will die Duellfrage im erzieherischen Wege erledigen; er verlangt eine klare Antwort auf die Frage, ob ein Duellgegner Offizier bleiben könne oder nicht. Der Kriegsminister entgegnet, daß auf diese Frage bereits allzuoft geantwortet worden sei. Ledebour ruft dazwischen: Das ist Drückebergerei, und erhält dafür keinen Ordnungsruf. Damit schließt die erregte Debatte. Am nächsten Donnerstag soll mit der Beratung des Kolonialgesetzes fortgefahren werden.

Berlin, 12. März. Eine nationalliberale Anfrage im Reichstage erkundigt sich, ob angesichts der entgegenstehenden Entscheidung des Kammergerichts der Reichskanzler die Bundesregierungen veranlassen wolle, den Bundesratsbestimmungen keine Folge mehr zu geben, nach denen der Generalpardon bei bereits schwebenden Steuerhinterziehungsverfahren keine Anwendung finde.

In der reichsländischen Zweiten Kammer wurde am Mittwoch die dritte Etatslesung mit einer Generaldebatte eingeleitet, wobei alle Redner aus dem Hause eine Abgrenzung der Befugnisse von Militär- und Zivilgewalt unter Hinweis auf die Gaberner Vorkommnisse verlangten. Staatssekretär Graf v. Rüdern griff mit einer längeren programmartigen Erklärung in die Diskussion ein. — Für den Statthalter Graf Wedel sind in Stroßburg anlässlich seines bevorstehenden Rücktritts große Ehrungen geplant.

Stroßburg, 13. März. Die Zweite Kammer des Landtags hat in der heutigen Sitzung die dritte Lesung über den Landeshaushaltsetat beendet. Besonders hervorzuheben ist, daß damit auch der Gnadenfonds des Kaisers und der Dispositionsfonds des Statthalters endgültig genehmigt sind. Der Etat wurde mit allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen.

Die große Preßfehde zwischen Rußland und Deutschland hat sich nun glücklich bis zur Lächerlichkeit ausgewachsen, und zwar ist es — natürlich der französischen Presse vorbehalten gewesen, den Vogel abzuschießen. Daß doch der „Tempo“ die wunderbare Entdeckung gemacht, daß die deutsche Regierung die Mißstimmung in Rußland brauche, um eine Wehrvorlage zu machen, daß die deutsche Regierung an eine neue Wehrvorlage nicht denkt, ist bereits überflüssigerweise von zuständiger Stelle erklärt worden — und daß sie gleichzeitig Dispositionen in Finnland (!), Schweden und Norwegen“ treffe und demnächst in Peking (!) treffen werde, um den Ausdehnungsdrang des halb Europa und halb Asien besitzenden russischen Reiches hintanzuhalten. Das Einzige, was an diesem Blödsinn noch Sinn hat, ist das unbewußte Zugeständnis, daß das russische Riesengebiet noch einen Ausdehnungsdrang in sich verspürt. Kann uns wohl ziemlich gleichgültig sein, aber die französischen Milliarden, die ja nie mehr aus dem grundlosen russischen Säckel zurückfließen werden, haben dann wenigstens eine „angemessene“ Verwendung.

Mit Spannung und nicht ohne Besorgnisse hatte man auch der Ankunft des Prinzen Wilhelm von Wied und seiner Gemahlin in Durazzo entgegen gesehen, wo sie den Fuß auf ihr neues Fürstentum Albanien setzten. Der Einzug ist glücklich und ohne Störungen vor sich gegangen. Ein internationales Geschwader belundete, indem es dem Fürsten das Geleit über die Adria gab, den einmütigen Willen der Mächte, in Albanien und seinem Herrscher eine bleibende Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Balkan zu schaffen. Wir als seine Landsleute nehmen besonders lebhaften Anteil an seinem zukünftigen Schicksal, obgleich uns als Deutsche Albanien vielleicht weniger angeht, als irgend ein anderes Volk Europas. Des Wohlwollens der Italiener und Oesterreicher ist Fürst Wilhelm sicher, aber auch in Frankreich, England und Rußland wird man ihm zunächst keine Hindernisse bereiten; wenigstens nicht geradezu. Man hat das auf dem Umweg über Athen bequemer; und auch in Konstantinopel ist der geeignete Platz dazu. Es liegt ein

gut Stück Wagemut in dem Unternehmen des Mannes, dessen einziger Bruder der Schwiegersohn des Königs Wilhelm II. von Württemberg ist.

Im mexikanischen Revolutionskriegeschwankt das Kriegsglück noch immer hin und her. Die Rebellen, welche bislang gegenüber den Bundesstruppen meistens im Vorteil waren, sind von letzteren in einer neuen Schlacht bei Torreón schwer geschlagen worden, allein die Zahl der Toten der Rebellenarmee in diesem blutigen Kampfe soll sich auf etwa 1000 belaufen. Die Bundesstruppen befinden sich überall in einer energischen Offensivbewegung gegen die Rebellen. Weiter sollen die mexikanischen Rebellen auch bei einem Sturmangriff auf die Stadt Mazatlan zurückgeschlagen worden sein und hierbei überaus schwere Verluste erlitten haben.

Württemberg.

Zu Anfang dieser Woche ist von unserer heimischen Landespolitik ein sehr wichtiger Abschnitt angefallen: die Veröffentlichung der neuen Wegordnung oder die nunmehr vollendete Drucklegung des den Ständen bereits unterm 21. Januar zugegangenen Entwurfs eines neuen Weggesetzes. Um welche bedeutsame Materie es sich hier handelt, zeigt schon der große Umfang des Entwurfs, der nicht weniger als neunzig Artikel in sich schließt und dessen Hauptziel eine gerechtere Verteilung der Weglasten wie auch eine bessere Instandhaltung der öffentlichen Wege selber ist. Daß eine anderweitige Verteilung der Weglasten, namentlich eine stärkere Anteilnahme des Staates daran ein nicht zu verkennendes Bedürfnis ist, davon wissen ja die allermeisten Gemeinden zu erzählen, die hiezu bisher in zum Teil recht unverhältnismäßig hohem Maße herangezogen wurden. Zu begrüßen ist, daß der Vorlage seitens der Regierung eine sehr umfassende Begründung beigegeben ist, so daß zu erwarten steht, daß die Beratung die Landstände selber nicht allzu lange in Anspruch nimmt. — Eine nicht minder wichtige Frage bildet die schon so viel erörterte gesetzliche Regelung des Submissionswesens, wenigstens in einem begrenzten Rahmen, der den schlimmsten Auswüchsen auf diesem Gebiete zu wehren geeignet sein kann, wenn auch die vorgelegene Regelung mehr als eine probeweise zu betrachten ist, auf der sich wohl erst später gründlicher aufbauen läßt. Das Heil allein darf sich das Handwerk von dieser in Wesen und Umfang beschränkten gesetzlichen Regelung natürlich nicht versprechen, aber es ist doch für das Handwerk als solches schon viel gewonnen, weil es diesertat zu einer richtigen Kalkulation angehalten wird und mit der Zeit wohl selber immer mehr die hiebei zur Geltung kommenden Grundzüge allgemein in Anwendung bringen wird.

Stuttgart, 13. März. Die Zweite Kammer beschäftigte sich heute zunächst mit den abweichenden Beschlüssen der Ersten Kammer zum Lichtspielgesetz. Die Erste Kammer wünschte die lokale Zensur in ihrer früheren Fassung wieder hergestellt, wonach nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, nicht aber aus religiösen, sittlichen und gesundheitlichen Gründen, eine Zensur erfolgen solle. Abg. Heymann (Soz.) beantragte daraufhin, den ganzen Artikel zu streichen. Minister v. Fleischhauer hatte schon im Ausschuss erklärt, wenn dies geschehe, komme das ganze Gesetz nicht zustande, weil die Erste Kammer nicht zustimmen werde. Der Minister wies auf das weitgehende Entgegenkommen des anderen Hauses durch Annahme sämtlicher Abänderungen der Zweiten Kammer hin und betonte, daß der Antrag der Ersten Kammer eine Brücke der Verständigung aufbauen wolle, auf der sich die auseinandergehenden Auffassungen über die Ausübung der Zensur vereinigen könnten. Abg. Späth-Biberach (Ztr.) und v. Pieber (nall.) erklärten sich für den Antrag des Justizauschusses auf Zustimmung zum Beschluß der Ersten Kammer. Der Antrag



Heymann wurde mit 48 gegen 35 Stimmen der Volkspartei und Sozialdemokratie abgelehnt und der Ausschusantrag sodann mit 49 gegen 35 Stimmen der Volkspartei und Sozialdemokratie genehmigt. In der namentlichen Gesamtstimmung wurde das ganze Gesetz mit 66 gegen 17 Stimmen der Sozialdemokratie und des Abg. Beh. (Sp.) angenommen. Das Haus erledigte dann die erste und zweite Beratung des Gesetzesentwurfs betr. den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden, sowie öffentlicher Stiftungen. Abg. Späth-Wiberach erklärte das Einverständnis seiner Fraktion mit dem angeklagten Denkmalschutzgesetz. Dagegen sei bezüglich der Denkmäler der kirchlichen Gemeinden ein hinreichender Schutz vorhanden, so daß es eines Notgesetzes auf ein Jahr, wie es der Gesetzesentwurf will, gar nicht bedürfe. Der Redner wies auf die Verdienste der Kirche um die Erhaltung von Kunst- und Altertumsdenkmälern hin und betonte, daß von den Kirchenbehörden alles erforderliche geschehe, so daß ein Sperrgesetz nicht absolut notwendig sei. Der Kultminister Dr. v. Habermaas gab seiner Freude über die einmütige Zustimmung der übrigen Fraktionen zu dem Entwurf, die von den Abgg. v. Gauß (Sp.), v. Pieber (natl.), Wolff (BR), Lindemann (Soz.) ausgesprochen wurde, Ausdruck und bat um Ablehnung des Zentrumsantrags. Dieser wurde gegen die Stimmen des Zentrums und der konservativen Abgg. Vogt-Mergentheim, Köcner und Haag abgelehnt und hierauf der ganze Gesetzesentwurf mit 55 gegen 22 Stimmen des Zentrums genehmigt.

Stuttgart, 13. März. Die Denkschrift betr. die Fortführung der Steuerreform in Württemberg ist nunmehr im Druck erschienen. Sie umfaßt einen stattlichen Band von beinahe 300 Druckseiten, dessen Inhalt sich gliedert zunächst nach den ausführlichen Erhebungen, die für den Gegenstand gemacht werden mußten. Daran schließt sich eine Darlegung des steuerbaren Vermögens und des Vermögenssteuerjahres sowie der Wirkungen einer Vermögenssteuer nach den Erhebungen.

Stuttgart, 12. März. Einem Rathausbericht ist zu entnehmen, daß die Stadtverwaltung allein an Lernmitteln folgende Summen aufzugeben hat: Für Bücher, Schreib- und Zeichenmaterialien 63 000 Mark, Materialien für den Handarbeitsunterricht 20 200 M., Wandtafeln, Schwamm u. Kreide 1600 M.

Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Neuenbürg, 13. März. Die hiesige Ortsgruppe der Nationalliberalen (Deutschen) Partei hatte am gestrigen Abend ihre Jahresversammlung. Der Vorsitzende, Oberamtspfleger Käßler, wies nach Begrüßung in einleitenden Worten auf die sogen. „Rote Woche“ hin, die auch die bürgerlichen Parteien zum Zusammenschluß mahne. Er gab im weiteren einen Rückblick auf das abgelaufene Jahr, in welchem die Ortsgruppe aus Anlaß der Wahlkreisversammlung verbunden mit einem Sommerfest eine besonders lebhafteste Tätigkeit entwickelte. Mit besonderer Befriedigung und Genugtuung können wir, das darf auch beim heutigen Anlaß gesagt werden, auf den in allen Teilen gelungenen Verlauf des Partei-Sommerfestes, das am 3. August vor. Js. hier stattfand, und das sich eines so überaus zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte, zurückblicken. Bei dieser Parteiverammlung hat sich auch der Wahlkreisaustrich aufs neue konstituiert, so daß unter 7. Reichstagswahlkreis seine Organisation erfahren hat. Weiter erinnerte der Vorsitzende daran, daß die hiesige Partei auch bei der letzten Gemeinderatswahl in Tätigkeit getreten ist. Für einen Vortragsabend sei der Dr. Reichstagsabgeordnete Reinath gewonnen worden, welcher über „Deutschlands weltwirtschaftliche Interessen“ sprechen werde. Dieser Vortrag werde im kommenden Monat stattfinden können. Die neue Parteizeitung: „Schwabenwarte“, die Wochenchrift für nationale und liberale Politik, welche dank namhafter freiwilliger Zuwendungen sämtlicher hiesigen Mitglieder, 70 an der Zahl, sowie den Vertrauensmännern in unseren Bezirkorten unentgeltlich geliefert wird, ist ein geeignetes Mittel, sich über die wichtigen Fragen und politischen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten. Der Vorsitzende schloß seinen Bericht mit dem Wunsch „mehr Mitglieder und eine volle Kasse“. Im besonderen wurde noch der anerkanntwertesten Tätigkeit des Bezirksabgeordneten Commerell gedacht. Durch die vom Schriftführer vorgelesenen Protokolleinträge und durch den vom Kassier gegebenen Kassenbericht für 1913 wurden die Mitglieder über die Tätigkeit der Ortsgruppe im einzelnen unterrichtet. Bei Vornahme der jährlichen Ergänzungswahlen in den Vereinstauschuß wurden die bisherigen Mitglieder, die H. Fr. Gollmer sen., Apotheker Bojenhardt und Ehren. Hartmann, Schlosser,

durch Zuruf wiedergewählt. Nach einem Schlußwort von Hrn. Oberamtsparlamentarier Polzapsel, in dem er den Dank an die leitenden Persönlichkeiten und besonders an den verdienten Vorsitzenden zum Ausdruck brachte, endete die anregend und harmonisch verlaufene Versammlung.

Neuenbürg, 14. März. (Eingefandt) Im gestrigen Enztaler werden die Turner zu einer am morgigen Sonntag in Calmbach stattfindenden Versammlung eingeladen, in welcher der Schriftleiter des Schwäb. Turn- und Spielverbands über „Deutsche Turnerschaft und Schwäb. Turn- und Spielverband“ sprechen will. Der Zeitkürze halber können wir die Bestrebungen dieses Verbands, der von einzelnen unzufriedenen Vereinen des XI. Turnkreises Schwaben ohne triftigen Grund ins Leben gerufen wurde, nicht näher erläutern, werden aber später darauf zurückkommen. Für heute sei nur soviel gesagt, daß die Versammlungsbesucher, die mit dem Thema des Redners nicht vorher vertraut sind, zuerst auch die andere Seite anhören sollen, bevor sie die auf Verhinderung einer Zerplitterung in der Turnerschaft hinielenden Absichten dieses Verbands sich zu eigen machen und vielleicht noch unterstützen wollen.

Voranschauliche Witterung.

Bei uns breitet sich Hochdruck aus. Doch ist über Großbritannien bereits ein neuer Niederdruck-Luftwirbel erschienen, der bei und zunächst Aufbitterung und mildes Wetter, nachher aber neue Regenfälle herbeiführt wird.

Reklameteil.

Ausschlaggebend

beim Kauf von Most-ersatzmitteln ist die natürliche Zusammensetzung des Produktes, sowie Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit des daraus hergestellten Getränkes. Wer ein, den beliebigen Obstmost völlig ersetzendes, erfrischendes Getränk herstellen will, verwendet nur Eiter's Fruchtsaft Marke „Schiller“, das Fabrikat von Hermann Eiter & Co., Sigmaringen, welches in Portionspackungen für 50 bis 150 Liter sowie Literweise käuflich ist.

Verkaufs-Stellen: Neuenbürg: G. Lustnauer, Franz Andras und Pfannkuch u. Co.; Gerabach: August Lang und Pfannkuch u. Co.; Herrenalb: Wilh. König; Birkenfeld: K. Lötterle; Calmbach: Fritz Wurster und Pfannkuch u. Co.; Hölton: Albert Stegmaier; Döbel: Robert Treiber; Pforzheim: Ph. Dollinger beim Marktplatz, August Rössler, Drogerie, und Pfannkuch u. Co.

Siehe zweites und drittes Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche vom Bezirkskommando Calw kontrolliert werden.

In den letzten Tagen des Monats März erhalten sämtliche in dem Oberamtsbezirk Neuenbürg wohnenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Mobilmachungsjahr 1914/15 ihre Mobilmachungsbestimmung in Form einer roten Kriegsbeurteilung oder weißen Passnotiz durch die Post zugesandt.

Wer bis 31. März ds. Js. eine rote Kriegsbeurteilung oder weiße Passnotiz nicht erhalten hat, hat hiervon sofort dem Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsorts schriftlich oder mündlich unter Einreichung des Militär- bezw. Ersatz-Reserve-Passes Meldung zu erstatten.

Unterlassung dieser Meldung, ohne genügende Entschuldigung, wird bestraft.

Der Verlust einer Kriegsbeurteilung oder Passnotiz ist dem Bezirksfeldwebel umgehend zu melden.

Die für das Mobilmachungsjahr 1914/15 ungültigen gelben Kriegsbeurteilungen pp., welche die Mannschaften in Händen haben, werden von den Mannschaften der Reserve, Landwehr I. Aufgebots und der Ersatz-Reserve aller Waffengattungen gelegentlich der Frühjahrskontrollversammlungen eingezogen.

Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots aller Waffengattungen einschließlich derjenigen Mannschaften, welche im Jahre 1914 das 39. Lebensjahr vollenden und solche, die von der Frühjahrskontrollversammlung befreit werden, haben ihre ungültigen Kriegsbeurteilungen pp. in der Zeit vom 1. bis 7. April 1914 entweder persönlich dem Bezirksfeldwebel abzugeben oder durch die Post einzusenden.

Wenn die Uebersendung durch die Post erfolgt, so ist, um Strafporto zu vermeiden, ein offener Briefumschlag mit dem Vermerk „Hieresache“ zu verwenden. (Gleiches Verfahren wie bei sonstigen Meldungen.)

Zum Beurlaubtenstande im obigen Sinne gehören:

1. Sämtliche Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots, welche in den Jahren 1896 bis 1913 beim Militär eingetreten sind, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits 39 Jahre alt sind oder im Jahre 1914 das 39. Lebensjahr vollenden.
2. Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubten Mannschaften.

3. Die in den Jahren 1876 bis 1893 geborenen Ersatz-Reservisten, welche geübt haben.

4. Die in den Jahren 1882 bis 1893 geborenen Ersatz-Reservisten, welche nicht geübt haben.

Calw, den 7. März 1914.

Königl. Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden werden beauftragt, Vorstehendes in den Gemeinden wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu geben. Neuenbürg, den 7. März 1914.

R. Oberamt: Ziegele.

A. Oberamt Neuenbürg.

Viehmarkt.

Für den Viehmarkt in Feldrennach am 17. ds. Mts. werden folgende Anordnungen erlassen:

- 1) Die Zufuhr von Vieh aus Bezirken, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht (u. a. die Bezirke Freudensdorf und Darlach) ist untersagt.
- 2) Der Viehmarkt und der Austrieb von Vieh darf nicht vor 8 1/2 Uhr vorm. beginnen.
- 3) Das Feilbieten von Vieh auf dem Marktplatz darf erst beginnen, wenn die Tiere zuvor außerhalb des Marktplatzes durch den beamteten Tierarzt untersucht und für seuchenfrei erklärt worden sind.
- 4) Händlern ist der Austrieb von Vieh zu dem Markt nur unter Mitführung tierärztlicher Gesundheitszeugnisse gestattet, welche am Herkunftsort der Tiere unmittelbar vor Beginn des Transports ausgestellt sein müssen.
- 5) Für Vieh aus badischen Gemeinden sind, soweit nicht nach Ziff. 4 oben tierärztliche Zeugnisse vorgeschrieben sind, Ursprungszeugnisse mitzuführen, welche von der Ortspolizeibehörde oder dem Fleischbeschauer des Herkunftsortes ausgestellt sind.
- 6) Außerhalb des Marktplatzes ist der gewerbsmäßige Handel mit Vieh verboten.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verfügung des R. Min. des Innern vom 11. Juli 1912 (Reg. Bl. Seite 293 ff.), betr. Ausführung des Viehseuchengesetzes.

Den 13. März 1914.

Amtmann Gaifer.

R. Forstamt Langenbrand.

Weg-Sperre.

Wegen Ausbesserung der Rutschungen wird das

Hörnlesbergsträßchen

von der Abzweigung zur Charlottenhöhe bis zur Einmündung des Schwannwegs von

Montag den 16. März d. J. ab gesperrt.

Feldrennach.

Viehmarkt.

Solcher findet nächsten Dienstag den 17. ds. Mts. wieder hier statt.

Gemäß oberamtlicher Verfügung darf der Austrieb hier vor 1/9 Uhr nicht erfolgen. Marktgebühren werden nicht erhoben. Für Vieh aus Baden müssen Ursprungszeugnisse mitgeführt werden.

Den 12. März 1914.

Schultheißenamt.

Schömberg.

Besangbücher

mit und ohne Noten,

neue Spruchbücher

und Fibeln

empfiehlt
Rathr. Schröter b. d. Kirche.

Abgabe

In Gemäßheit der Einkommensteuergesetze (natürliche Personen), rechtsfähiger geschlossener Mitgeschäften, die Gesellschaftern, die Gewerkschaften und Wirtschaftsvereinigungen und Versicherungen mit einem steuerlichen Einkommen, Steuererklärung

jedoch nicht vor den verpflichtigen, welche können die Kosten der Gemeindebeiträge

Für Steuerpflichtigen Vormundschaft oder Personen jeder Art Mitgliederzahl für Vertreter abzugeben und für die Folge von Abwesenheit selbst abzugeben, haben sich den Steuerbescheid zu den zu weisen. Die Vertreter befreit die Steuererklärung

zu Protokoll abzugeben von dem Anwesenden und zwar von dem Zusatz. Die Abgabe bei diesem, im übrigen die Einkommensteuergesetz ist, die Steuer abzugeben, Erklärung unerschuldeten Steuerpflichtigen selbst die Schrift

Die Einkommensteuergesetz, die Gewerkschaften, die Gewerkschaften und ihre Geschäftsberichte

Die rechtsfähigen Gegenstände für ihres Einkommen auf Grund dieses

Der Steuererklärung zur Steuererklärung halb der in der Art. 49 des Gesetzes gegen die Entscheidung

Wegen Strafe des sieben-

1. wer wif Einkünfte gestellter a) in be komm oder zur

b) Steuer Einkünfte geleh

2. wer zur Einkommen Angabenerlangt.

Es wird pflichtiger we in früheren jeder Strafe Einkommen u freiwillig sein tig und vollst

Den Steuerpflichtigen abgebenden Bezirkssteueramt der Steuerpflichtigen Steuergesetz und



Öffentliche Aufforderung

zur

Abgabe der Einkommensteuererklärungen

für das Steuerjahr 1914.

In Gemäßheit von Art. 44 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Einkommensteuer (Reg.-Bl. S. 261), werden alle diejenigen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), deren steuerbares Einkommen 2600 M. und darüber beträgt, und ferner ohne Rücksicht auf den Betrag ihres steuerbaren Einkommens die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und endlich alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen unter 2600 M., welche ein Formular zur Steuererklärung zugesandt erhalten, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Bezirkssteueramt oder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urschrift oder beglaubigte Abschrift zu den Akten des Bezirkssteueramts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist nach dem vorgeschriebenen Formular schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz eines Bezirkssteueramts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer oder bei dem Bezirkssteueramt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer abzugeben, hat die letztere eine verschlossene schriftliche Steuererklärung unersöffnet dem Bezirkssteueramt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben mit den Steuererklärungen auch ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vorzulegen.

Die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, ihren Steuererklärungen eine nähere Berechnung ihres Einkommens nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes unter Angabe der auf Grund dieses Artikels gemachten Abzüge beizufügen.

Der Steuerpflichtige, welcher nach erfolgter Zusendung eines Formulars zur Steuererklärung, ungeachtet nochmaliger Mahnung, eine Steuererklärung innerhalb der in der Mahnung festgesetzten weiteren Frist nicht abgibt, verliert nach Art. 49 des Gesetzes für das betreffende Steuerjahr das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission, sofern nicht Umstände nachgewiesen werden, welche die Versäumnis entschuldigen können.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 70 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft:

1. wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Einschätzungs- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen
 - a) in betreff seines steuerbaren Einkommens oder in betreff des Einkommens der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
 - b) steuerbares, für die Bemessung des Steuerjahres in Betracht kommendes Einkommen, welches er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt;
2. wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung der festgestellten Einkommensteuer wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht und dadurch eine Herabsetzung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Es wird aber besonders darauf hingewiesen, daß ein Steuerpflichtiger wegen solcher Einkommens- und Kapitalbezüge, welche in früheren Jahren der Besteuerung entzogen worden sind, von jeder Strafe und Steuernachholung freibleibt, wenn er in seiner Einkommen- und Kapitalsteuererklärung für das Steuerjahr 1914 freiwillig seine steuerbaren Einkommens- und Kapitalbezüge richtig und vollständig angibt (§ 68 des Wehrbeitragsgesetzes).

Den Steuerpflichtigen wird — bei etwaigen Zweifeln hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Steuererklärungen — empfohlen, sich an das unterzeichnete Bezirkssteueramt zu wenden, welches zu sachgemäßer Beratung und Belehrung der Steuerpflichtigen gerne bereit ist. Ein Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie eine

Auleitung zur Berechnung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Einkommens werden den Steuerpflichtigen auf Verlangen von dem Bezirkssteueramt unentgeltlich abgegeben.

Neuenbürg, den 12. März 1914.

A. Bezirkssteueramt.

Mangold.

Öffentliche Aufforderung

zur

Abgabe der Kapitalsteuererklärungen

für das Steuerjahr 1914.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.-Bl. S. 313) werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalien und Renten beziehen, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeinschuldners hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urschrift oder beglaubigte Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossene schriftliche Steuererklärung unersöffnet dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Steueranfrage- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalien und Renten oder aus Kapitalien und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder wer wesentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unrichtigen Fehlanzeige einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Es wird aber besonders darauf hingewiesen, daß ein Steuerpflichtiger wegen solcher Einkommens- und Kapitalbezüge, welche in früheren Jahren der Besteuerung entzogen worden sind, von jeder Strafe und Steuernachholung freibleibt, wenn er in seiner Einkommen- und Kapitalsteuererklärung für das Steuerjahr 1914 freiwillig seine steuerbaren Einkommens- und Kapitalbezüge richtig und vollständig angibt (§ 68 des Wehrbeitragsgesetzes).

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Kassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Die **Steuererklärungen** sind bei dem Kameralamt (Zimmer Nr. 2) abzugeben.

Neuenbürg, den 12. März 1914.

A. Kameralamt.

Mangold.

h einem Schlußwort
olzapfel, in dem
Berlönlichkeiten und
figenden zum Aus-
nd und harmonisch

Eingesandt.) Im
Turner zu einer am
nach stattfindenden
welcher der Schrift-
Spielverbands
Schwäb. Turn-
L. Der Zeitläufe
dieses Verbands,
Vereinen des XI.
stiftigen Grund ins
erklären, werden
u. Für heute sei
sammlungsbesucher,
nicht vorher vertraut
ite anhören sollen,
einer Zerplitterung
n Absichten dieses
und vielleicht noch

itterung.

aus. Doch ist über
iederdruck-Luftwirbel
beitung und mildes
berbeführt wird.

beim Kauf von Most-
ersatzmitteln ist die
natürliche Zusam-
Vohligeschmack und
en Getränke.
ollig ersetzendes, er-
ill, verwerde aus
das Fabrikat von
welches in Porzellan-
terweise klüßlich ist.
Lustnauer, Franz
Gernsbach; August
renalb; Willh. König;
Fritz Wurster und
Stegmaler; Doppel-
llinger beim Markt-
Pflankuch u. Co.

tes Blatt.

mt Langenbrand.

Sperre.

Ausbefferung der

wird das

bergsträßchen

zweigung zur Char-

zur Einmündung

unwegs von

16. März d. J. ab

perert.

orennach.

markt.

der nächsten Dienst-

ds. Mts. wieder

beramtlicher Ber-

der Auftrieb hier

er nicht erfolgen.

ren werden nicht

e Vieh aus Baden

ungsgeneigste mit-

n.

1914.

theigenamt.

ömburg.

ngbücher

ohne Noten,

rnudbücher

Fibeln

ppflicht

äter b. d. Kirche.

Stadtgemeinde Neuenbürg.
Stammholz-, Stangen- und Brennholz-Verkauf.
 Am Dienstag den 17. März, 9 Uhr vormittags, kommt aus dem Stadtwald Distr. I Ilgenberg, Abt. 5 Unteres Mühlteich, 16 Hohrain und 17 Heuberg auf hiesigem Rathaus zum Verkauf:
 Raubholz-Stammholz: 38 Rotbuchen mit Fm.: 5,54 IIb, 0,87 IIIb, 3,88 IV., 6,13 V. und 3,54 VI. Kl. sowie 6 buchene Hauklöße;
 Nadelholz-Stammholz: 406 Stüd mit Fm.: 9 71 I., 40,08 II., 112,81 III., 65,41 IV., 31,87 V. u. 7,54 VI. Kl.;
 Stangen: Baustangen: Stüd: 23 Ib, 38 II. und 37 III. Kl.;
 Hagstangen: Stüd: 33 III. Kl.;
 Hopsstangen: Stüd: 90 II., 25 III., 5 IV. und 55 V. Kl.;
 Rebstecken: Stüd: 150 I., 50 II. Kl. und 35 Bohnenstrecken;
 Schichterdholz: Km.: 22 buch. Scheiter, 207 buch. Prügel, 50 Nadelholz-Prügel, 33,5 buch. u. 5 Nadelholz-Keisprügel.
 Den 10. März 1914. **Gemeinderat.**
 Vorstand Stirn.

Neuenbürg.
Ablagerung von Urat.
 Die Ablagerung von solchem ist nur an dem Gang rechts des Wegs zur Wasserkupe zulässig. Insbesondere dürfen keine Ablagerungen mehr unterhalb der Waldrennacher Steige, oder vis-à-vis des Anlages des Hoppwegs stattfinden. Das Verbot, daß ohne gemeinderätliche Erlaubnis kein Ausschutt auf städtischem Eigentum abgelagert werden darf, wird wiederholt.
 Den 12. März 1914. **Ortspolizeibehörde:**
 Stirn.

Neuenbürg.
 Am nächsten Montag den 16. März, 6 Uhr abends, wird auf dem Rathaus der Posten des
Wassermeisters
 auf mehrere Jahre neu vergeben und sodann das städt. Wasch- und Badhaus auf 3 Jahre wieder im Aufstreich verpachtet. Liebhaber werden hiermit eingeladen. Die Bedingungen liegen hier zur Einsicht auf.
 Den 10. März 1914. **Stadtpflege:** Knodel.

Calmbach.
 Sonntag den 15. und Montag den 16. März, je abends 8 Uhr, in der **Methodisten-Kapelle**
Sichtbilder-Vorträge
 über „Die Pilgerreise eines Christen zur seligen Ewigkeit“ nach dem in der ganzen Welt verbreiteten und berühmten Buche J. Bunyan's.
 Eintritt frei! — Jedermann herzlich willkommen.
Ferd. Neuhäuser, Prediger.

Neuenbürg.
 Eine freundliche
4- oder 5-Zimmerwohnung,
 separater Eingang, per 1. Mai oder später zu vermieten.
 Wer, sagt die Geschäftsstelle ds. Blattes.
 Bringe mein vorzügliches
Zwiebackmehl
 für Kinder-Ernährung, das Vorzüglichste, was es gibt, zur höfl. Empfehlung.
Adolf Theurer, Schömburg.

Herrenalb.
Gesucht:
 ein 1. Zimmermädchen, ein intelligenter Junge zwischen 14 und 17 Jahren.
Hotel „Fallenstein.“
 Schwann.
 Unterzeichneter sehr wegen Todesfall eine schwere
Ruh
 dem Verkauf aus.
Christian König,
 Straßenwart.

RENNER
 !! Unsere Garantie ist ausdrücklich gewährleistet !!
 Vordere Sie unseren neuesten reich illustrierten Mode-Katalog
 Wir senden Ihnen denselben sofort gratis und franko
 Wir senden Ihnen die bestellten Waren post- und frachtfrei zu
 Wir tauschen alle nichtgefallenden Waren bereitwilligst um
 Sie erhalten mit der Sendung unseren Garantieschein
 Wir zahlen auf Wunsch bereitwilligst den Kaufpreis zurück
RENNER'S MODE-KATALOG :: MODEHAUS RENNER DRESDEN !!
 durch unseren jedem Stück heiligenden Garantieschein !!

Birkenfeld.
Zwangs-Versteigerung.
 Am Montag, 16. März 1914, nachmittags 3 Uhr, wird gegen sofortige Barzahlung
1 Herrenschlitten
 verkauft.
 Zusammenkunft am Rathaus.
Neuenbürg, 14. März 1914.
 Wanner,
 Gerichtsvollzieher bei dem R. Amtsgericht Neuenbürg.

Höfen a. E.
Zwangs-Versteigerung.
 Am Montag den 16. ds. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr, wird gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert:
 12 Paar Arbeitshofen, 15 Frauenröcke, 50 Knabenhofen, 15 Kinderröckchen, 20 seidene und wollene Kopj.-Schals, 17 Damenblusen, 15 Paket Stridwolle.
 Zusammenkunft beim Rathaus.
Wildbad, 13. März 1914.
 Hähle,
 Gerichtsvollzieher in Wildbad.

Württemberg. Schwarzwaldverein
 Bezirksverein Neuenbürg.

 Sonntag den 15. März, nachmittags 2 Uhr.
Ausflug nach Birkenfeld
 zur Besichtigung des Wegbauprojekts.
 Um zahlreiche Beteiligung bittet
H. Bozenhardt.

Neuenbürg.
 Bringe meine
 alten und neuen
Weiß- und Rotweine
 in empfehlende Erinnerung
Gg. Schande, Käsemstr.

Neuenbürg.
 Heute Samstag
Mekel-

suppe,
 wovon freudl. einladet
Gg. Riensle zum „Adler.“

Neuenbürg.
 Ein fleißiges
Mädchen,
 nicht unter 16 Jahren, findet gute Stellung.
 Wo, sagt die Exped. ds. Bl.

R. Amtsgericht Neuenbürg.
In dem Konkursverfahren
 über das Vermögen des Fuhrmanns Ludwig Genthner in Gouweiler ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, der Schlusstermin auf
Samstag den 4. April 1914, vormittags 11 Uhr,
 vor dem R. Amtsgericht hier bestimmt.
 Neuenbürg, den 12. März 1914.
 Gerichtsschreiber Heß.

Oberniedelsbach.
Holz-Verkauf.
 Aus dem hiesigen Gemeindevald kommen
am Mittwoch den 18. März 1914, von vormittags 8 1/2 Uhr ab,
 an Ort und Stelle zum Verkauf:
 90 Stüd Forchen mit 60 Festm.,
 54 „ Eichen und Buchen „ 13,13 „
von nachmittags 1 Uhr ab:
 134 Km. eichene und buchene, sowie
 60 „ forchene Scheiter und Prügelholz.
 Zusammenkunft beim Rathaus.
 Den 12. März 1914. **Schultheißenamt.**
 Glauner.

Gräfenhausen.
Stammholz- und Stangen-Verkauf.
 Aus dem Gemeindevald kommt
am Samstag den 21. März 1914, vormittags von 9 Uhr ab,
 im hiesigen Rathaus zum Verkauf:
 1117 Stüd Tannen mit 384 Fm.,
 25 „ Forchen 14 „
 17 „ Buchen 11 „
 19 „ Eichen 9 „
 3 „ Birken 1 „
 392 „ Bau-, 463 St. Hag., 393 St. Hopsen- und 173 Stüd Reishstangen.
 Auszüge werden auf Wunsch durch Waldmeister Kappler gefertigt.
Gräfenhausen, den 11. März 1914.
Schultheißenamt.
 Kircher.

Neuenbürg.
1 kleinere Wohnung
 mit Küche und Zubehör hat zu vermieten
J. Mayer.

Neuenbürg.
 Einige Wagen
Dung
 werden abgegeben.
G. Lustnauer Wto. z. „Sonne“.

Birkenfeld.
 3-4 tüchtige
Bimmerleute
 finden sofort dauernde Beschäftigung bei
Hugo Senfer, Zimmergeschäft.

Ansichts-Postkarten
 in schöner Auswahl empfiehlt
G. Reeh'sche Buchhandlg.

Neuenbürg.
Garten
 im unteren Hügle verkauft
J. Fr. Stöcker.

Neuenbürg.
 Suche per 1. April oder 1. Mai ein 14-15 jähriges
Mädchen.
Frau Karl Silbereisen.

Gottesdienste in Neuenbürg
 am Sonntag Ostli, den 15. März, Predigt 10 Uhr (Eph. 5, 1 ff.; Lied Nr. 448):
 Stadtwald Schott.
 Christenlehre 1 1/2 Uhr für die Töchter:
 Derselbe.

Katholischer Gottesdienst in Neuenbürg
 Sonntag, 15. März., vorm. 7 1/2 Uhr

GARANTIE
 durch unseren jedem Stück heiligenden Garantieschein !!

Druck und Verlag der G. Reeh'schen Buchdruckerei des Engländer (Inhaber H. Conrad) in Neuenbürg.